

**Landschaftsplan Nr. 2
„Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“
6. Änderung**

Venloer Heide

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Dem Satzungsbeschluss des Kreistages angepasst

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen	
Rechtsgrundlagen	I
Verfahrensübersicht	II
Planverfasser	IV
Umweltbericht	V
0.0 Allgemeine Festsetzungen	1
0.1 Bestandteile des Landschaftsplans (§ 6 DVO)	1
0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1
0.3 Außerkrafttreten früherer Landschaftspläne	1
1.0 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	2
1.1 Erhaltung und Optimierung	2
2.0 Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 22 BNatSchG)	4
2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	5
2.1.2 Naturschutzgebiet "Venloer Heide"	11
4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	24
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	25

	Seite	
5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 und 2 LG)	28
5.1	Reduzierung des Bestockungsgrades	30
5.2	Entwicklungsmaßnahmen an temporären Gewässern	33
5.3	Pflege von Heiden, Sandmagerrasen und Wildkrautflächen	35
6.0	Entwicklungsbereiche (§ 26 Abs.3 LG)	38
6.1	Entwicklungsbereiche für Alt- und Totholz	38
6.2	Entwicklungsbereiche für Heiden und Sandmagerrasen	40

Anlagen: Entwicklungskarte und Festsetzungskarte

Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 BGBI. I S. 2542 in der zurzeit geltenden Fassung (§§ 8, 9, 11, 20-23, 26, 28, 29, 30)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.2000 S.568) in der zurzeit geltenden Fassung (§§ 16-18, 24-32)

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV.NRW.1986 S. 683) in der zurzeit geltenden Fassung (§§ 6-11)

Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung (§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 25.06.2010 (Amtsblatt Kreis Viersen 2010, S. 566) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1, 33, 34 Abs. 4a bis 6, 35 bis 38, 40 bis 41 LG sowie §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG (gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 LG).

Abkürzungen weiterer im Text zitierter Rechtsvorschriften

BauGB Baugesetzbuch

BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

DenkSchG Gesetz um Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

BJG Bundesjagdgesetz

WHG Wasserhaushaltsgesetz

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

LFoG Landesforstgesetz

Verfahrensübersicht

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 15.12.2011 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung der 6. Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“ beschlossen.

Viersen, den 05.05.2014

gez. Ottmann
Landrat

gez. Kremser
Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur Neuaufstellung des Landschaftsplans wurde am 23.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 05.05.2014

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Budde

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 21.03.2013 dem Landschaftsplan zu und beschloss gem. § 27c Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 05.05.2014

gez. Ottmann
Landrat

gez. Kremser
Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan hat gem. § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.05.2013 in der Zeit vom 27.06.2013 bis 28.06.2013 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 05.05.2014

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Budde

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 12.12.2013 in der durch 14 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 05.05.2014

gez. Ottmann
Landrat

gez. Kremser
Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan ist gem. § 28 LG am 09.05.2014 der höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung) angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden - nicht - geltend gemacht.

Düsseldorf, den 05.08.2014

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag
gez. Hansmann

Gemäß § 28a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens am 04.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden; dabei wurde darauf hingewiesen, wo und wann der Landschaftsplan eingesehen werden kann.

Der Landschaftsplan hat am 04.09.2014 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 04.09.2014

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Budde

Planverfasser:

Der Landrat des Kreises Viersen
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Viersen, den 05.05.2014
Im Auftrag
gez. Budde

Umweltbericht (§ 16 Abs. 4 LG)

Begründung der Planaufstellung

Die Venloer Heide ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4604-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg". Sie war deshalb bereits Gegenstand der 5. Änderung des Landschaftsplans Nr. 2. Wegen des damals noch bestehenden militärischen Status war eine Sicherung als Naturschutzgebiet mit differenzierten Einzelfestsetzungen nicht möglich und nicht sinnvoll, so dass die Fläche weiterhin als Landschaftsschutzgebiet "Venloer Heide" festgesetzt wurde.

Ende 2009 entließen die Britischen Streitkräfte das Übungsgelände Leuth aus der militärischen Nutzung; das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen prüfte daraufhin im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Schutzwürdigkeit. Es wurde festgestellt, dass das Gebiet für eine Reihe gefährdeter Tier- und Pflanzenarten von hoher Bedeutung ist und zusammen mit dem angrenzenden Depot Herongen auf Kreis Klever Seite und der "Groote Heide" auf Venloer Seite einen wertvollen Biotopkomplex darstellt. Eine Ausweisung der ehemaligen Militärflächen als Naturschutzgebiet wird empfohlen.

Im angrenzenden Kreis Kleve ist im Februar 2013 der Landschaftsplan Nr. 14 Straelen - Wachtendonk in Kraft getreten. Dort wurde das Naturschutzgebiet N5 "Heronger Heide" festgesetzt. Entsprechend soll im Kreis Viersen in westlicher Ergänzung zum Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen und Kleiner De Wittsee" die Venloer Heide bis zur Kreis- und Staatsgrenze durch Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 (gem. §§ 16 ff Landschaftsgesetz) als Naturschutzgebiet festgesetzt werden.

Die Flächen des ca. 227 ha großen Landschaftsplangebietes stehen großenteils im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, teilweise auch der Stadt Nettetal. 6 Waldgrundstücke von zusammen ca. 3,5 ha gehören privaten Eigentümern.

Ziele und Zwecke

Im Vogelschutzgebiets-Teil Venloer Heide kommen Baumpieper, Gartenrotschwanz, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Turteltaube, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Zauneidechse, Kreuzkröte und andere gefährdete Tierarten vor. Heiden, Sandmagerrasen und Flachgewässer sind in wesentlichen Teilen als Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 62 LG) erfasst und enthalten Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten. Ihre

VI

nährstoffärmsten und trockensten Standorte (Podsolböden) sind zugleich aus bodenkundlicher Sicht schutzwürdig.

Diese Arten, ihre Nahrungsorganismen und Biotope sind durch natürliche Verbuschung der Offenlandbiotope, durch übermäßige Störung beziehungsweise durch ungünstige Baumartenzusammensetzung des Waldes und zu geringes Vorkommen von Alt- und Totholz allgemein gefährdet. Besonders in Schutzgebieten, wo sie aktuell vorkommen, sollen sie gezielt gefördert werden. Die Erhaltung und Verbesserung der nährstoffarmen Standorte dient sowohl dem Arten- als auch dem Bodenschutz.

Dafür ist in der Venloer Heide ein Maßnahmenverbund aus Offenland- und Waldflege vorgesehen. Er orientiert sich an der historisch entstandenen Nutzungsstruktur des Gebietes und steht daher auch mit denkmalpflegerischen Belangen im Einklang.

Die Umsetzung soll sukzessiv während der erfahrungsgemäß ca. zwanzigjährigen Laufzeit des Landschaftsplans erfolgen. Bei einer anschließend fälligen Fortschreibung wird die Situation neu bewertet - umgesetzte und nicht umgesetzte Maßnahmen werden gestrichen, modifiziert oder fortgeführt. Besonders die Maßnahmen der naturnahen Waldentwicklung können nur langfristig (über mehrere Menschengenerationen) umgesetzt werden. Die Offenlandpflege soll im Idealfall vorrangig durch Hütebeweidung realisiert werden; anderenfalls bzw. auch bei ergänzenden Maßnahmen ist eine möglichst kostengünstige Umsetzung anzustreben, die auch Prioritätensetzung und Reduzierung des Umfangs bedeuten kann. Für Maßnahmen im Wald wird nach zeitlich und technisch möglichst kostengünstiger Umsetzung im Rahmen der waldbaulichen Pflege und Nutzung gesucht.

Wesentliche Ergebnisse des Landschaftsplans

Im Naturschutzgebiet "Venloer Heide" soll gegenüber dem bisherigen Landschaftsschutz durch Verbote nicht nur der Charakter des Gebietes vor beeinträchtigender Veränderung geschützt werden, sondern es sind auch die besonderen Schutzgegenstände vor Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltiger Beunruhigung zu bewahren. Deshalb werden Nutzungsänderungen grundsätzlich untersagt, die Errichtung baulicher Anlagen und vergleichbar wirkender Objekte sowie das Einbringen von Stoffen ist fast ausnahmslos verboten. Weil sich im Schutzgebiet keine Wohnanwesen befinden, gibt es deswegen kein Konfliktpotenzial. Die Belange des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes (Reste des Nachtjagdflughafens aus dem 2. Weltkrieg, dessen Terrain sich auf Venloer und Straelener Seite fortsetzt) sind mit den Schutz- und Entwicklungszielen für Natur und Landschaft i.d.R. zu vereinbaren. Die Gefahren durch Kampfmittelreste und andere Bodenbelastungen aus der Kriegszeit gestatten noch kein Wegekonzept für Erholungsnutzungen im Rahmen des Landschaftsplans, dies kann erst nach

VII

Sondierungen des Kampfmittelräumdienstes und ggf. nötigen Sperrungen oder Sanierungen des bodenschutzrechtlichen Altstandortes erstellt werden und umgesetzt werden. Das für das Naturschutzgebiet festzusetzende Betretungsverbot außerhalb der Wege kommt somit auch dem Verkehrssicherheitsbelang der Grundstückseigentümer entgegen.

Folgende Gebote (allgemein verbindlich), forstliche Nutzungsvorgaben (verbindlich für Forstwirtschaft), und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (E, nur mit Zustimmung der Eigentümer) werden festgesetzt:

Bezeichnung	Inhalt	Anzahl	Fläche (ha)
Gebot R	Weitgehend nutzungsfreier Erhalt des Pionierwaldes auf den Ruinenstandorten	31	8,9
Gebot LW	Auf Dauer als Eichen-Birkenwald oder als Buchen-Eichenwald zu erhaltende Laubwaldbestände (forstwirtschaftliche Nutzung zulässig)	14	17,6
Gebot MW	Als Kiefernwald zu erhaltende Bestände, langfristiger Umbau in Eichen-Birkenwald oder Buchen-Eichenwald (forstwirtschaftliche Nutzung zulässig)	16	61,5
Forstliche Nutzung: Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	Nach Endnutzung der Roteichen- und Nadelholzbestände sind die Waldflächen mit bodenständigen Baumarten wieder aufzuforsten; bis 20 % standortgerechte, nicht bodenständige Mischbaumarten sind zulässig.	28	93,1
E Reduzierung des Bestockungsgrades	Waldflächen, die an offen zu haltenden Gelände grenzen, sind nach näherer Darstellung der Festsetzungskarte bis ca. 50 m tief auf maximal ein Drittel der möglichen Nutzholzdichte aufzulichten.	20	9,4
E temporäre Gewässer	An vorhandenen wechselfeuchten Standorten sind Kleinstgewässer für gefährdete Pflanzen- und Tierarten nach Detailplanung zu erhalten oder zu regenerieren.	5	maximal 0,7
E Pflege von Heiden, Sandmagerrasen und Wildkrautflächen	Vorhandene oder zu erweiternde Offenlandflächen (entlang von Wegrändern) sind durch geeignete Pfleemaßnahmen offen zu halten.	9	21,4
E Alt- und Totholz	Innerhalb der abgegrenzten Bereiche sind Wald-Teilflächen als künftige Altholz-/Totholzinseln zu erhalten.	8	maximal 17,3

VIII

E Heiden und Sandma- gerrasen	Innerhalb der abgegrenzten Bereiche sind einige Waldflächen auf Binnen- dünen zu Offenlandflächen zu entwi- ckeln.	7	maximal 13,2
-------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-----------------

Die Festsetzungen sind oft so lokalisiert, dass die Grundstückseigentümer (Waldbesitzer) Spielraum erhalten, um in Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen Nutzungs- und Schutzinteressen zu harmonisieren. - Die im Rahmen des Landschaftsplans inhaltlich und räumlich grob gefassten Einzelmaßnahmen sind zur Vorbereitung der Umsetzung durch Pflege- und Entwicklungspläne zu präzisieren.

Für die Freizeitbesucher des Gebietes wird ein durch die wenigen Entwicklungsmaßnahmen erlebnisreicher gestaltetes Wegenetz zur Erholungsnutzung ausgewiesen, sobald die mögliche Belastung durch Schadstoffe und Kampfmittel untersucht und ggf. beseitigt wurde.

Strategische Umweltprüfung (§ 19a UVPG in Verbindung mit § 17 LG)

Einer strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder erhebliche Umweltauwirkungen bestehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 LG).

Eine solche Situation ist bei der 6. Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 "Mittlere Nette / Süchtelner Höhen" gegeben. Dies geht aus der Begründung der Planaufstellung im Umweltbericht hervor.

0 Allgemeine Festsetzungen
0.1 Bestandteile der 6. Änderung des Landschaftsplans § 6 DVO LG)

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

1. Entwicklungskarte (zusammen mit der Festsetzungskarte auf separatem Blatt)
2. Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 5.000)
3. Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie dem Umweltbericht.
4. Beikarte mit Flurstücken auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (im Anhang des Textbandes).

0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)

- 0.2.1 Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Landschaftsplans 2 ist in der Entwicklungskarte und in der Festsetzungskarte abgegrenzt.
- 0.2.2 Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 2 und 3 BauGB treten mit dessen bzw. deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

0.3 Außenkrafttreten früherer Landschaftspläne

Innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 tritt die 5. Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 (Abl.Krs.Vie. 2006 S.599), außer Kraft.

1.0 **Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)**

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben berücksichtigt worden, besonders

- die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15a LG entwickelten Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft, für den Schutz der Gewässer und der Erholungsbereiche,
- die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke.

Die Entwicklungsziele lassen sich in der Regel mit der überwiegend forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

1.1 **Erhaltung und Optimierung**

Neben der Erhaltung großer Gebietsbestandteile durch Fortsetzung der bisherigen Nutzung werden zur Optimierung Teilflächen für die Sicherung des Biotopverbundes im Rahmen von Natura 2000 sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensraum besonders für gefährdete europäische Vogelarten entwickelt.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung und Optimierung“ ist dargestellt für das EG-Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans bezogen auf das Teilgebiet "Venloer Heide" in Nettetal Leuth.

Ebenso dient dieses Ziel dem regionalen und landesweiten Biotopverbund, dessen Teilfläche VB-D-4603-016 im Kern zum Geltungsbereich des Landschaftsplans gehört.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Optimierung von Eichenmischwäldern.
- Teilweiser Umbau von Kiefernforsten in (Birken-) Eichenwälder zur Wiederherstellung und Förderung einer in Nordrhein-Westfalen stark gefährdeten und hier standorttypischen Waldgesellschaft.
- Entwicklung naturnaher alters- und strukturdreierter Wälder mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz.
- Erhaltung und Optimierung langer bzw. zahlreicher Waldränder durch varierte Pflege von Waldmänteln und Waldsäumen.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Förderung von kleinräumigen natürlichen Sukzessionsprozessen im Offenland.
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Trockenrasen und sonstigen Wildkrautstreifen als Lebensräume und zur Optimierung vorhandener Verbundstrukturen in den Übergangsbereichen zwischen Wald und Offenland.
- Naturverträgliche Lenkung der Freizeitnutzung.

Unter Beachtung der Zielvorgaben von Waldwirtschaft 2000 (Gesamtkonzept für eine ökologische Waldbewirtschaftung des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen, 1990) sollen die aus forstgeschichtlichen Gründen dominierenden, aber nicht bodenständigen Waldkiefern- und Roteichenforste sowie sonstige nicht aus den Gehölzarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft aufgebauten Forste langfristig im Rahmen der Forstwirtschaft zu naturnahen, bodenständigen Laub- und Laubmischwäldern entwickelt werden. Merkmale naturnaher Waldbewirtschaftung sind auf den Seiten 9 und 10 (2.1. II. 2) gelistet.

Die Verbundstrukturen sind das schon in preußischer Zeit entstandene Wegenetz des ehemaligen Fliegerhorstes (Teil des geplanten Denkmalbereichs).

Durch die Optimierung oder Entwicklung von Lebensräumen im historischen entstandenen Landschaftsausschnitt wird auch der Erlebniswert und damit seine Bedeutung für die naturbezogene Erholung des Menschen besonders entlang der Wege langfristig verbessert.

2.0 Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 22 BNatSchG)

2.0.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Unberührt von allen in den Abschnitten 2.1 und 2.1.2 genannten Verboten bleiben:
 - 1. Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung von Schutzobjekten.
 - 2. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Bestandsschutz), soweit nicht gebietsspezifische Regelungen Einschränkungen erfordern.
 - 3. Die Durchführung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

- II. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z. B. Untersuchung und Beseitigung von Altlasten oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde anschließend unverzüglich darüber zu unterrichten.

- III. 1. Ordnungswidrig gemäß § 70, Abs. 1, Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten für das Naturschutzgebiet unter Ziffer 2.0, 2.1 und 2.1.2 C zuwiderhandelt.
 - 2. Ordnungswidrig gemäß § 70, Abs. 1, Nr. 5 LG NRW handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig Festsetzungen unter Ziffer 4.1 für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.
 - 3. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 LG NRW geahndet werden.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Von den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, für Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile können gem. § 34 (4a) LG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Die schnelle Abwendung solcher Gefahren rechtfertigt Maßnahmen, die gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen bzw. ungenehmigt sind. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

2.1 **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)**

Für Flächen unter Naturschutz gelten, soweit in den Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. alle Flächen anders als in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu nutzen;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

Unberührt bleibt

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft
- die Errichtung von offenen Ansitzleitern und offenen Kanzeln
- die Errichtung von Warnschildern und vorübergehenden Absperrungen zum Schutz vor Gefahrenstellen durch Kampfmittel und Ruinen.

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Landschaftsplans sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Im Naturschutzgebiet sind die verbotenen Handlungen auch dann untersagt, wenn eine privatechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 65 BauO NRW definiert.

3. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
4. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;
6. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt, soweit dies dem unter 2.1.2 B festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- das Befahren, Abstellen von Fahrzeugen und Betreten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Beauftragter der unteren Landschaftsbehörde gem. § 10 Landschaftsgesetz;
 - das Befahren, Abstellen von Fahrzeugen und Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - das Befahren, Abstellen von Fahrzeugen und Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßigen Ausübung der Jagd zur Bergung von Wild und zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
 - das Betreten zur Ausübung der ordnungsgemäßigen Jagd und des Jagdschutzes,
 - das Betreten zur routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen;
7. Baumschulquartiere, Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen neu anzulegen;

Reparaturarbeiten an Wegen im Bereich der Festsetzung 5.2 (S. 33/34) sind vom Unterhaltungsträger im Vorfeld mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, um ihr Gelegenheit zu Sicherungsmaßnahmen für gefährdete Arten zu geben.

Befestigt sind Wege, wenn sie durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen hergerichtet wurden.

8. eine kleingärtnerische Nutzung aufzunehmen;

9. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

10.a Bäume und Sträucher sowie sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Forstwirtschaft und der Verkehrssicherung.

10.b wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

11. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot unter Ziff. II. 2. verwiesen.

Die Pflege von Hecken, die als Einfriedungen oder dergleichen dienen, ist nach näheren Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG erlaubt.

Das Verbot umfasst auch das Sammeln von Pilzen.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft werden in § 5 Bundesnaturschutzgesetz beschrieben. Die Kennzeichen nachhaltiger und ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind in den §§ 1a und 1b Landesforstgesetz festgelegt.

Belange des Artenschutzes sind zu beachten. Z. B. sind Horstbäume und Höhlenbäume, die als Fortpflanzungsstätten streng geschützter Tiere dienen können, sowie ihr nahes Umfeld von der Nutzung auszunehmen. Ausnahmsweise ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von artenschutzrechtlichen Verboten bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen.

Das Verbot schließt auch die nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht besonders geschützten Tierarten ein und reicht über den allgemeinen Schutz des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinaus.

Information zu den "planungsrelevanten" besonders geschützten Tierarten nach § 44 BNatSchG ist in den Informationsmedien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Die Inhalte des Jagdrechtes regelt § 1 Bundesjagdgesetz.

Über § 40 Bundesnaturschutzgesetz hinaus gehend gilt das Verbot auch für einheimische Arten, die im Planungsgebiet nicht standortgemäß sind.

Unberührt bleiben unverzichtbare Gehölzpflanzungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder des Landschaftsplans, wenn Pflanzgut entsprechend den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes verwendet wird bzw. gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG seinen genetischen Ursprung im Gebiet hat (Herkunftsregion Westdeutsches Tiefeland mit unterem Weserbergland).

12. in der Zeit vom 01.03. bis 01.08. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen, Pflegehiebe oder sonstige Pfleemaßnahmen vorzunehmen;
13. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe einzusetzen oder einzuleiten und Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
14. Kirrungen oder Wildäusungsflächen neu einzurichten oder anzulegen;

Unverzichtbar kann eine Gehölzpflanzung sein, wenn die anzusiedelnden Arten im Plangebiet nicht genügend Naturverjüngung erzeugen oder durch Nichtzielarten entsprechend Kapitel 4.3 zu stark bedrängt werden.

Diese Regelung dient dem Schutz der Tierwelt des Waldes während ihrer Fortpflanzungszeit, besonders dem Schutz von Vogelbruten.

Dieses Verbot bezieht sich u.a. auf Abfälle, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel in fester und flüssiger Form, weiterhin auf kalkhaltiges Wegebaumaterial.

Es dient dem Schutz der Erholungslandschaft vor Verunstaltung und dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte.

Vorhandene Wildäusungsflächen (Festsetzungskarte, WA1-WA4) sollten durch geeignete Saatmischungen als Wildwiesen gestaltet werden, soweit nicht eine teilweise Bodenbearbeitung (besonders auf WA1) zur Förderung der Sandacker-Begleitflora sinnvoll ist.

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG

Ausnahmsweise sind Kirrungen im Umfeld genehmigter oder dem Bestandsschutz unterliegenden Jagdkanzeln zulässig, soweit

- die festgesetzten Schutzziele und -zwecke, insbesondere FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden,
- eine ausreichende Bejagung des Schwarzwildes außerhalb der Naturschutzgebiete nicht gewährleistet werden kann,
- eine ausreichende Bestandsregulierung des Schwarzwildes zur Einhaltung der Schutzziele erforderlich ist.

15. Gewässer einschließlich Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;

16. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
 17. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben sowie Unterhaltungselektronik für Unbeteiligte hörbar zu betreiben;
 18. Hunde frei laufen zu lassen;
- Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
19. Flugmodelle zu betreiben und Feuerwerke abzubrennen;
 20. Sportveranstaltungen durchzuführen.

II. Gebote:

1. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzruckschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Wald im Sinne des LFoG ist naturnah zu bewirtschaften.

Zur Jagdausübung gehört nicht die Ausbildung von Hunden für die Jagd, soweit sie nicht im Rahmen der Jagdausübung erfolgt.

Zur naturnahen Waldbewirtschaftung gehört:

- Umbau strukturärmer Bestände und/oder solcher, deren Artenzusammensetzung nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, in Bestände, deren Artenzusammensetzung und Altersstrukturwaldgesellschaftstypischer sind. Eine Erhöhung des Anteils nicht gesellschaftstypischer Baumarten ist unzulässig.
- Erhalt und Pflege von Waldrändern;
- Erhöhung des Altholzbestandes und Erhaltung von Horstbäumen (u.a. als Bruthabitat des Wespenbussards);
- Erhaltung von Höhlenbäumen (besonders für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse und Vögel, z.B. Großer Abendsegler, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper);
- Erhaltung von Altbäumen auch über ihr physiologisches Ende hinaus (Erhaltung stehenden und liegenden Totholzes u.a. als Brutplatz und Nahrungsgrundlage für den Schwarzspecht);
- Einzelstammentnahme bis Gruppennutzung nach Zielstärke, zur Förderung von Eichen-Birken- und Eichen-Buchenwäldern auch Kleinstkahlschlag und Kleinfeind;

- Förderung der Naturverjüngung bodenständiger Hauptbaumarten;
 - Förderung bodenständiger Neben- bzw. Mischbaumarten;
 - Natürliche Entwicklung im Bereich spontan entstandener Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung;
 - Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation;
 - Verzicht auf Biozidanwendung, Düngung und Kalkung. Keine chemische Behandlung von Holz.
3. Aufgegebene, baufällige oder für die Jagdausübung nicht mehr benötigte jagdliche Einrichtungen sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 4. Aufgegebene, baufällige oder nicht mehr benötigte Zäune sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.1.2 Naturschutzgebiet "Venloer Heide"

Die hier behandelte Erweiterungsfläche des bestehenden Schutzgebietes ist in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

A. Schutzgegenstand:

Weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefernmischbeständen auf nährstoffarmen Flugsandplatten im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

Die Kernflächen der Offenlandbiotope in der Venloer Heide (Sandtrockenrasen, Zergstrauchheiden, Stillgewässer) wurden als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG erfasst (GB 4603-203 bis GB-4603-209).

Das Naturschutzgebiet umfasst einen großen Flächenanteil des ehemaligen Nachtjägerflughafens, der gemäß § 2 Abs. 1 DenkSchG die Kriterien eines Denkmals erfüllt und der als Denkmalbereich unter Schutz gestellt werden soll.

Das Landwehrteilstück "Venloer Heide" (Geldrische Grenzlandwehr) ist eingetragenes Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 5 DenkSchG der Stadt Nettetal.

Das Gebiet diente in den Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg bis Ende 2009 als Truppenübungsplatz nach supranationalem Recht. Während dieser Zeit waren keine naturschutzrechtlichen Einschränkungen möglich.

Dieser Bereich ist aufgrund ungeklärter Belastungen aus der Zeit des Nachtjägerflughafens als Altstandort AS 240-161 gem. § 2 Absatz 5 Nr. 2 BBodSchG bei der unteren Bodenschutzbehörde erfasst.

Wegen des flächendeckenden Gefahrenpotenzials (Munitionsreste, Ruinen u. ä.) für die öffentliche Sicherheit im gesamten Landschaftsplangebiet erfolgen alle Aussagen über zulässige Handlungen im Gebiet, besonders auch das Betreten zu Erholungszwecken, unter dem Vorbehalt der Freigabe nach Klärung der Verkehrssicherheit. Die untere Bodenschutzbehörde ist zu beteiligen.

Ein Teil des Naturschutzgebietes gehört zum Wasser-Reservegebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen auf niederländischer Seite (Wasserschutzgebiet Groote Heide).

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung eines Waldkomplexes mit Offenlandstrukturen als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, besonders für Brutvögel trockener Wald- und Offenlandbiotope, aber auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000,
- der Sicherung und Optimierung eines wichtigen Abschnitts für den Biotopverbund von der Eifel bis zur Hooge Veluwe sowie zwischen den bestehenden Naturschutzgebieten "Krickenbecker Seen" und "Groote Heide" (zwischen Nette und Maas),
- der Erhaltung eines Landschaftsbereiches mit hohem Wert für die Erholung des Menschen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet.

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend den Regelungen unter 5.0 mit Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Das Gebiet grenzt an Flächen gleicher Standortqualität und Historie in der Gemeinde Venlo (Niederlande) und der Stadt Straelen (Kreis Kleve). Dort ist die Entwicklung als Naturschutzgebiet mit gelenkter Naherholung in einem Wald-Offenland-Mosaik schon umgesetzt bzw. geplant.

Für die Meldung des Vogelschutzgebietes ausschlaggebende Vogelarten, die in der Venloer Heide vorkommen:

- **Heidelerche**
- **Schwarzkehlchen**
- **Schwarzspecht**
- **Wespenbussard**

Zusätzlich wurden im Gebiet folgende, teilweise seltene und gefährdete Tierarten als Nahrungsgäste oder mit Fortpflanzungsstätten nachgewiesen:

Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Baumpieper, Fitis, Gartenrotschwanz, Gimpel, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Mittelspecht, Sperber, Tureltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Zauneidechse, Kreuzkröte.

Außerdem lassen besonders die trockenen Heiden, Rasen und Staudenbestände Vorkommen selten gewordener Insektenarten erwarten.

Das Schutzgebiet ist weiterhin Standort folgender meist seltener und gefährdeter Pflanzenarten:

Hunds- Straußgras (*Agrostis canina*), Sand-Straußgras (*Agrostis vinealis*), Nelken-Haferschmiele (*Aira caryophyllea*), Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*), Acker-Kleinling (*Anagallis minima*), Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel (*Aphanes australis*), Bleiche Segge (*Carex pallescens*), Dichtährige Segge (*Carex spicata*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Gewimpertes Kreuzlabkraut (*Cruciata laevipes*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Echte Glockenheide (*Erica tetralix*), Haar-Schafschwingel (*Festuca filiformis*), Zwerg-Filzkraut (*Filago minima*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Haar-Ginster (*Genista pilosa*), Gelbweißes Ruhrkraut (*Helichrysum luteoalbum*), Quirlige Knorpelmiere (*Illecebrum verticillatum*), Raues Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*), Sumpf-Quendel (*Peplis portula*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Gewöhnliche Ackerröte (*Sherardia arvensis*), Frühlings-Spörgel (*Spergula morisonii*), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*), Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*), Platterbsen-Wicke (*Vicia lathyroides*), Hunds-Veilchen (*Viola canina*), Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*).

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vорwälde, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Birken-Eichenwälder auf bodensauren Standorten, teilweise in Mischung mit Kiefer und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vорwälde, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Erhaltung und Weiterentwicklung landschaftstypischer Birkenwälder auf wegen extremer Standortverhältnisse schutzwürdigen Flugsandböden mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern von hohem ökologischem und landschaftsgestalterischem Wert.
- Entwicklung alters- und strukturiertverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände durch Naturverjüngung oder Pflanzung von Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie Erhalt von Höhlenbäumen.
- Erhaltung und Entwicklung ausgeprägter Waldmäntel mit Krautzonen oder lichter Waldbestände als Übergang zum Offenland.
- Erhaltung des historischen Wege-systems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung, als Leitlinie zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung und zur Wahrnehmung des Denkmalbereichs.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die Flächen im Schutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten (vgl. 2.1 I. Nr. 6).
- Unberührt bleibt das Betreten durch Mitarbeiter oder Beauftragte von Dienststellen der Denkmalpflege und der Bodendenkmalpflege (Beauftragte im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde).
- Unberührt bleibt das Betreten durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Eigentümer zur Erkundung von Gefahren und zur Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherung.

Die Wege werden im Rahmen eines in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und der unteren Landschaftsbehörde noch zu erarbeitenden Wegekonzepts abschließend festgelegt und in der Örtlichkeit markiert (vgl. 2.1.2 C II. 5.).

Hierzu zählt die Sperrung oder Entschärfung verkehrsgefährdender Ruinenbereiche sowie der Einsatz des Kampfmittelräumdienstes. Die untere Landschaftsbehörde ist nachträglich zu informieren (vgl. Festsetzung 2.0.1 II, S. 4).

Ausnahme vom Verbot 2.1.I 20

Ausnahmsweise ist die Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen zulässig, soweit

- öffentliche Straßen und Wege genutzt werden,
- der Start- und Zielbereich außerhalb des Schutzgebietes liegt,
- die festgesetzten Schutzziele und -zwecke nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden und
- Teilnehmer und Besucher vom Veranstalter auf die zu beachtenden Verbote hingewiesen werden.

Der Veranstalter muss bei der Antragstellung der unteren Landschaftsbehörde darlegen, dass die Ausnahmeveraussetzungen erfüllt werden und dass die Grundstückseigentümer vor dem Hintergrund von Gefahren aus der früheren militärischen Nutzung die Zustimmung erteilt haben.

II. Gebote:

1. Zur präzisen Umsetzung der Maßnahmen des rechtskräftigen Landschaftsplans (besonders des Abschnitts 5) ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Dabei ist auch der Biotopverbund zur Groote Heide und zur Heronger Heide zu beachten.
2. Für das Gebiet ist in Abstimmung mit den Flächeneigentümern ein geeignetes Wegekonzept für die Erholungsnutzung bzw. zur Besucherlenkung zu erstellen und in der Örtlichkeit zu markieren.

In diesem Wegekonzept wird eine neue Verbindungsstrecke zwischen dem deutschen und dem niederländischen Reitwegenetz ausgewiesen.

3. Im Bereich der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ruinenstandorte R 1 - R 31 ist der zumeist aus Birken und Salweiden mit Brombeerunterwuchs bestehende Pionierwald der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Kiefern, Roteichen, Späte Traubenkirschen und eventuell weitere Pflanzen dürfen zur Nutzung oder im Rahmen begründeter Pflegekonzepte schonend entfernt werden. In einzelnen Fällen ist im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde auch aus (boden-) denkmalpflegerischen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherung ein Eingriff in die Vegetation zulässig.

R 1

Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstück: 4

Im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans (= Biotopmanagementplan, Maßnahmenkonzept) werden weiter gehende Grundlagen für die Ausführung erarbeitet, räumliche, zeitliche und technische Details zusammengestellt, Prioritäten formuliert und Kosten kalkuliert.

Das Wegekonzept soll sich am historisch entstandenen Wegenetz orientieren.

Die gekennzeichneten Ruinenstandorte können, soweit sie von Gebüsch oder Wald bewachsen sind, in die Offenlandpflege einbezogen werden, wenn dies zur Abgrenzung/Arrondierung der Flächen mit Hüteschafbeweidung sinnvoll ist.

ehemals Geschützstellung, Unterstand

R 2

Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstück: 202

ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
Vorkommen der Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*)

R 3 Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 202	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 4 Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 202	ehemals Flugzeughangar
R 5 Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 201	ehemals Flugzeughangar
R 6 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 124	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 7 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 125	ehemals Gebäude
R 8 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 52, 127	ehemals Flugzeughangar, Rundbogenhalle
R 9 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 52, 127	ehemals Flugzeughangar
R 10 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 124	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 11 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 38, 39, 40, 41	ehemals Flugzeughangar
R 12 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 56, 57	ehemals Gebäude

R 13 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 123	ehemals Flugzeughangar, Rundbogenhalle
R 14 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 123	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 15 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 37, 123	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 16 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 122	ehemals Flugzeughangar
R 17 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 122	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 18 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 62, 63	ehemals Flugzeughangar, Rundbogenhalle
R 19 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 32, 121	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 20 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 33	ehemals Flugzeughangar mit kleinflächiger Zergstrauchheide
R 21 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 81, 82	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 22 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 117, 118, 119	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise Vorkommen des Hirschzungenfarns (Asplenium scolopendrium)

R 23 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 24, 25	ehemals Flugzeughangar
R 24 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 63	ehemals Flugzeughangar
R 25 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 63	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 26 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 77	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise
R 27 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 77, 78	ehemals Flugzeughangar
R 28 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 62, 63	ehemals Flugzeughangar, Rundbogenhalle
R 29 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 16	ehemals Flugzeughangar
R 30 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 63	ehemals Flugzeughangar, Rundbogenhalle
R 31 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 3, 117	ehemals Flugzeughangar, Ziegelbauweise aufrecht stehende Mauerreste, Bombentrich- ter

4. Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Laubwaldbestände LW 1 - LW 14 sind auf Dauer als Eichen-Birkenwald oder Buchen-Eichenwald zu erhalten, ggf. durch Endnutzung eingemischter Waldkiefern zu optimieren. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten und bodenständige Sträucher sind darin eingeschlossen. Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen. Roteichen und Späte Traubenkirschen aus Naturverjüngung sind ggf. im Rahmen forstlicher (Vor-)Nutzung zu entnehmen.

LW 1 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 204

LW 2 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 213

LW 3 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 199

LW 4 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstücke: 201

LW 5 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstücke: 200

LW 6 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 201

LW 7 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 52, 127

LW 8 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 52, 128

Die standörtliche Feindifferenzierung erfolgt in der forstfachlichen Praxis. Nebenbaumarten und bodenständige Sträucher siehe unter 5.0.5.

Die Späte Traubenkirsche ist nach Präzisierung der Strategie im Pflege- und Entwicklungsplan mit verschiedenen Prioritäten zu bekämpfen.

Bei Walddarbeiten sind Exemplare/Bestände von Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) u. ä. zu schonen, ebenso Ameisenhügel sowie Erdbäue von Dachs und Fuchs, evtl. Wildkaninchen.

Stieleiche ca. Jahrgang 1954, mit Roteiche, Später Traubenkirsche

Stieleiche ca. Jahrgang 1949, Sandbirke, mit Roteiche, Später Traubenkirsche, Waldkiefer

Aufforstung von Rotbuche, Stieleiche und randlicher Vogelkirsche, Jahrgang 1990

Stieleiche ca. Jahrgang 1905, mit Roteiche, Später Traubenkirsche

Stieleiche (Höhlenbäume), ca. Jahrgang 1946 und älter, mit Roteiche, Später Traubenkirsche, Waldkiefer

Stieleiche ca. Jahrgang 1905, Rotbuche ca. Jahrgang 1951

Sandbirke, Späte Traubenkirsche, Naturverjüngung seit 1946 (Ruinenbereich)

Stieleiche, Rotbuche, Jahrgang 1989

LW 9	Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 55, 56, 57, 98, 99, 100, 101, 148	Eichen-Birkenwald (mit Waldkiefern u.a.) aus Naturverjüngung ca. 1936 - 1956. Im Gewässerumfeld sollte der Wald aufgeglichen sein.
LW 10	Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 81, 82, 140	teilweise Birkenwald mit Unterwuchs von Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) und Echter Glocchenheide (<i>Erica tetralix</i>), ferner Stieleiche, Salweide, Bergahorn, Späte Traubenkirsche, Waldkiefer - vorwiegend aus Naturverjüngung seit 1946 Der Birkenwald im Bereich des Heide-Unterwuchses kann zu dessen Förderung aufgeleitet werden.
LW 11	Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 24, 25, 27	Rotbuche und Stieleiche, Alter unbekannt, mindestens seit 1946
LW 12	Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 3, 4, 14, 15, 117	lichter Birkenwald, Naturverjüngung seit 1970
LW 13	Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstück: 17	Rotbuche, Sandbirke, Alter unbekannt, mindestens seit 1946, kleinflächig Rotbuche gepflanzt seit 2007
LW 14	Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 3, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15	Stieleiche, Sandbirke, Alter unbekannt, mindestens seit 1946, z.T. mit Stieleiche unterpflanzt seit 2007

5. Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Mischwaldbestände MW 1 - MW 16 sind als Kiefernwald zu erhalten. Langfristig sind die Bestände durch Erhaltung und Förderung der Laubholz-Naturverjüngung sowie ergänzende Pflanzung von Stieleiche umzubauen.

Die Festsetzung erfolgt zur Sicherung ersatzloser älterer Baumbestände als Lebensraumselement für große Baumbrüter und Schwarzspecht sowie als strukturell geeigneter Waldtyp (neben Birkenwald) in Nachbarschaft trockener Offenlandlebensräume. Bei einer Fortschreibung des Landschaftsplans ist das Waldumbauziel neu zu bewerten.

Die Späte Traubenkirsche ist nach Präzisierung der Strategie im Pflege- und Entwicklungsplan mit verschiedenen Prioritäten zu bekämpfen.

Bei Waldarbeiten sind Exemplare/Bestände von Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) u. ä. zu schonen, ebenso Ameisenhügel sowie Erdbäume von Dachs und Fuchs, evtl. Wildkaninchen.

MW 1 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 126

MW 2 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 204

MW 3 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 199

MW 4 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 17, 18,
19, 195, 199, 200

MW 5 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 200

MW 6 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstücke: 11, 201, 202

MW 7 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 43, 44, 45, 46, 47,
124

MW 8 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 52, 53, 54, 55, 56

MW 9 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 37, 123, 124

MW 10 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 61, 62, 63

MW 11 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 90, 91, 92, 140

MW 12 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 23, 24, 25, 26, 27,
118, 119

MW 13 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 63

MW 14 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 76, 77, 78, 79

MW 15 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 17, 18, 19, 20, 117

MW 16 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 117

4.0 **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

Die folgenden Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Die Überwachung der Regelungen obliegt dem Landesbetrieb Wald und Holz.

Diese Festsetzungen sind nur für Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG und für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG möglich.

Durch die Festsetzungen soll die Basis für die Entwicklung naturnaher Laubwaldgesellschaften auf den potenziellen Standorten FFH-relevanter Wald-Lebensraumtypen gelegt werden. Darüber hinaus soll die Habitatstruktur für die gebietstypischen Ziel-Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebiets verbessert werden:

- Schwarzspecht
- Wespenbussard
- Ziegenmelker
- Heidelerche
- Schwarzkehlchen.

Diese Arten benötigen ausgedehnte, vielfältig strukturierte Wälder in Verbindung mit Offenland einschließlich kleinteiligen Übergangszo-
nen.

Bei Walddarbeiten sind Exemplare/Bestände von Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) u. ä. zu schonen, ebenso Ameisen-
hügel sowie Erdbäue von Dachs und Fuchs, evtl. Wildkaninchen.

Die Auflichtung der Wälder in Nachbarschaft von Offenlandflächen ist möglich.

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt. In diesen Flächen ist der Laubholzanteil zu erhöhen.

Für alle Festsetzungen unter 4.1 gelten folgende Regelungen:

- a) Nach Endnutzung der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten (z.B. Roteichen, Nadelhölzer) sind die Waldflächen als Mischbestände aus bodenständigen Hauptbaumarten, vorrangig der Stieleiche, unter Verwendung autochthoner Herkünfte zu unterpflanzen oder wiederaufzuforsten. Die Baumartenverteilung ergibt sich aus den Standortvoraussetzungen.
- b) Bereits vorhandene Gehölze der natürlichen Waldgesellschaften sind bei einer Wiederaufforstung oder Unterpfanzung in einem angemessenen Anteil ebenso zu erhalten wie bei Durchforstungen und Pflegehieben.
- c) Nach Durchforstungen oder Pflegehieben kann eine Unterpfanzung erfolgen, soweit keine qualitativ geeignete Naturverjüngung aus Arten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften erfolgt.
- d) Die Späte Traubenkirsche ist bei diesen Maßnahmen kurz- bis mittelfristig zurückzudrängen.

4.1.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstück: 126

4.1.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstücke: 5, 204

4.1.3 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstücke: 11, 204

4.1.4 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstück: 199

Naturverjüngung und Gehölzanflug sind, so weit sie der naturnahen Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 entsprechen, in die Folgebestände einzuziehen.

Als Hauptbaumarten in den einzelnen Waldgesellschaften der Venloer Heide gelten:

- a) **Bodensaure Eichen-Birkenwälder:**
Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Rotbuche (gering)
- b) **Eichen-Buchenwald:**
Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche

Aufgrund der Konkurrenzkraft der Rotbuche, die bereits mit fruchtenden Exemplaren im Landschaftsplangebiet vorkommt, ist langfristig ihre ausreichende Naturverjüngung zu erwarten und deshalb die Stieleiche besonders zu fördern.

Bei der Anlage der Waldbestände können weitere bodenständige Nebenbaumarten entsprechend den jeweiligen Waldgesellschaften eingebracht werden.

Mit Zustimmung des Eigentümers können auch andere nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Forstbaumarten vor der Hiebsreife eingeschlagen werden.

- 4.1.5 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 126
- 4.1.6 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 204
- 4.1.7 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 199
- 4.1.8 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 199
- 4.1.9 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstücke: 12, 13, 199, 200
- 4.1.10 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 5, 9, 213
- 4.1.11 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 200
- 4.1.12 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 213
- 4.1.13 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 202
- 4.1.14 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 201
- 4.1.15 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 52, 53, 54, 55, 127, 128,
- 4.1.16 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 124
- 4.1.17 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 56, 57, 58, 59, 60, 93, 94,
95, 96, 97, 98, 99, 101
- 4.1.18 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 63
- 4.1.19 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 81, 82, 140, 141

- 4.1.20 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 117
- 4.1.21 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 117
- 4.1.22 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 3, 5, 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17
- 4.1.23 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 62, 63
- 4.1.24 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 63
- 4.1.25 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 63
- 4.1.26 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 63
- 4.1.27 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 63
- 4.1.28 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstück: 63

5.0 **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)**

Nachfolgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG.

Für alle nachfolgend aufgeführten Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, folgende Regelungen:

1. Die Lage und Begrenzung der Maßnahmen ergibt sich aus der Festsetzungskarte in Verbindung mit den im Festsetzungstext aufgeführten Grundstücksangaben.
In begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen möglich, wenn hierdurch der landschaftsgestalterische oder ökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.
2. Die Maßnahmen werden auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt, soweit nicht gesetzliche Regelungen eine weitergehende Form der Beteiligung vorsehen.
3. Die Verkehrssicherheit ist bei wegnahen Maßnahmen zu beachten. Bei allen auf dem oder im Boden wirkenden Maßnahmen ist eine vorherige Überprüfung auf Kampfmittelreste und enge Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.
4. Leitungstrassen sind zu berücksichtigen; bei der Unterpflanzung von Freileitungen sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden. Erdleitungen und die zugehörigen Schutzstreifen sind von Anpflanzungen freizuhalten. Ersatzweise sollen Wildkrautflächen nach 5.16 entwickelt werden.

Zusätzliche Maßnahmen, die dem jeweils dargestellten Entwicklungsziel entsprechen und mit den bereits festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Einklang stehen, sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümern möglich.

Genaue Aussagen zur Abgrenzung von Maßnahmen trifft der Pflege- und Entwicklungsplan gemäß Gebot Nr. 1 (S. 16).

Zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen können auf Antrag Zuwendungen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms Viersen (KKLP) gewährt werden.

Der Grundstückseigentümer kann durch den Landschaftsplan festgesetzte Entwicklungsmaßnahmen auf eigene Kosten zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe in Natur und Landschaft verwirklichen.

5. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind vorrangig folgende bodenständige Gehölzarten zu verwenden bzw. zu fördern:

Buchen-Eichenwald

Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Espe, Sandbirke, Eberesche, Sandbirke, Moorbirke, Salweide, Ohrweide, Faulbaum, Stechpalme;

Eichen-Birkenwald

Stieleiche, Sandbirke, Moorbirke, Vogelbeere, Ohrweide, Faulbaum;

Über den Umgang mit der Naturverjüngung von Wald-Kiefer, Rot-Eiche und Später Traubenkirsche ist teilflächenweise und zeitnah im Bezug auf parallele forstwirtschaftliche oder landschaftspflegerische Maßnahmen zu entscheiden. Nähere Aussagen sind im Pflege- und Entwicklungsplan zu treffen.

7. Die den Wald betreffenden Maßnahmen werden gemäß § 36 (1) LG vom Landesbetrieb Wald und Holz (Regionalforstamt Niederrhein) im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft umgesetzt. Die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Standortverhältnisse werden berücksichtigt; Abweichungen vom Landschaftsplan sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen Forstbetrieb unterhält, führt dieser im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die forstlichen Maßnahmen des Landschaftsplans durch.

5.1**Reduzierung des Bestockungsgrades**

In den in der Festsetzungskarte abgegrenzten Waldflächen entlang von Wegen und Schneisen ist der Bestockungsgrad auf 0,5 - 0,35 zu reduzieren. Hierzu werden nicht bodenständige Gehölze sowie Wald-Kiefern entnommen. Stieleichen und Birken (ggf. auch in dichteren Gruppen) sind zu erhalten.

Die Maßnahmen im Bereich der einzelnen Festsetzungen sind auf Grundlage detaillierter Ausführungspläne nach genauer Erfassung des Gehölzbestandes und Auswahl der zu erhaltenden Exemplare umzusetzen.

Hierdurch werden größere, zusammenhängende Offenlandkomplexe aus Heiden und Trockenrasen erweitert und verbunden. Außerdem entstehen durch die Auflichtung unterschiedlich strukturierte Flächen, die den Erlebniswert der Landschaft erhöhen. Zur Entwicklung unterschiedlich strukturierter Flächen mit Offenlandcharakter werden verschiedene Bestockungsgrade angestrebt, die einen abgestuften Übergang von weitgehend gehölzfreien Offenlandbiotopen zu geschlossenen Waldbeständen ermöglichen.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.06.2011 dürfen Waldflächen im Rahmen von Beweidungsprojekten in Abstimmung mit der Forstbehörde bei insgesamt ausgeglichener Waldflächenbilanz und regelmäßigm Monitoring bis zu einem Bestockungsgrad von mindestens 0,3 aufgelichtet werden, ohne dass Ersatzaufforstungen erforderlich sind.

Voraussetzung für die Ausführung ist die anschließende Einbeziehung in ein Beweidungskonzept, das von einem Schäfereibetrieb oder einem anderen Halter geeigneter Weidetiere umgesetzt und durch mechanische Maßnahmen der Offenlandpflege ergänzt wird. (s. 5.3)

Darüber hinaus können im Bereich dieser Festsetzungen an Stellen ohne schutzbedürftige Offenlandarten oder in Nachbarschaft von Gebüschen Waldmäntel mit einem erhöhten Anteil bodenständiger Sträucher und Nebenbaumarten (gezielte Erhaltung, Erhaltung geeigneter Naturverjüngung oder Pflanzung) mit wegsichtigem Übergang in einen Wildkrautsaum angelegt werden, vorzugsweise auf Teilstrecken mit Süd- oder Westexposition. Die Tiefe eines Waldmantels soll je nach Exposition und Bestandsgröße 10 - 20 m betragen, einschließlich eines 2 - 4 m breiten Wildkrautsaumes.

5.1.1

Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstücke: 3, 4, 123, 126

5.1.2

Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstücke: 4, 5, 123

5.1.3

Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 199

- 5.1.4 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 199
- 5.1.5 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 200
- 5.1.6 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 202
- 5.1.7 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstücke: 11, 213
- 5.1.8 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 200
- 5.1.9 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 202
- 5.1.10 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 43, 44, 45, 46, 47
- 5.1.11 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 41, 42
- 5.1.12 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 122, 123
- 5.1.13 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 62, 63
- 5.1.14 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 62, 63
- 5.1.15 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 62, 63
- 5.1.16 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 80
- Fläche zwischen dem Wanderweg und der Geldrischen Grenzlandwehr (BodenDenkmal). Hier soll durch allmäßliche, vorsichtige Auflichtung, besonders durch nachhaltige Entfernung der Späten Traubenkirschen die Landwehr besser erlebbar gemacht werden, ohne allerdings die Benutzung durch Mountainbiker zu fördern. Deshalb sollten auf der Landwehr einheimische Sträucher entwickelt oder gepflanzt werden, die auch als Waldmantel fungieren.

5.1.17 Gemarkung: Leuth

Flur: 8

Flurstück: 23

5.1.18 Gemarkung: Leuth

Flur: 8

Flurstück: 63

5.2 Entwicklungsmaßnahmen an temporären Gewässern

Auf diesen Flächen sind spezielle Maßnahmen vorgesehen, die Artenschutz-Zielen dienen.

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen an einem Flachgewässer

Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 55, 56

Das Flachgewässer und eventuell angrenzende zugewachsene Flächen sind alternierend zu 1 - 2 Dritteln im Abstand von 8 - 12 Jahren durch Abschieben der Vegetationsschicht im Zeitraum Mitte September bis Ende November als Refugium für gefährdete Arten temporärer Gewässer offen zu halten. Näheres bestimmt ein Umsetzungskonzept.

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Vegetationsdynamik des Gesetzlich geschützten Biotops GB 4603-208.

Die Lage temporärer Flachgewässer ist durch Feuchte zeigende Pflanzen (z.B. Flatter-Binse, Wasserpfeffer, Blaugrüner Schwaden) gekennzeichnet.

Gefährdete Arten temporärer Gewässer in der Venloer Heide sind z.B. Kreuzkröte, Kleinling, Quirlige Knorpelmiere, Gelbweißes Ruhrkraut, Sumpfquendel. Begleitendes Monitoring der Pflegemaßnahmen ist vorgesehen.

5.2.2 bis 5.2.5 Entwicklungsmaßnahmen an feuchten Wegen

Die festgesetzten Wegabschnitte kommen für Maßnahmen zur Schaffung bzw. Wiederherstellung bewuchsfreier Stellen im Bereich bestehender Verlässungen in Betracht. Näheres bestimmt ein Umsetzungskonzept auf Grundlage jährlicher Beobachtung.

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Dynamik temporärer Kleingewässer auf natürlich oder künstlich verdichtetem Untergrund. In der Venloer Heide entstanden sie als Begleiterscheinung von Nutzungen (früheres Befahren mit Militär- oder Forstfahrzeugen). In der trockenen Hauptterrassenlandschaft spielen sie eine wichtige Rolle als Lebensstätte von Feuchtgebietspflanzen, Kleintieren der Feuchtgebiete sowie als Nahrungsquelle und Tränke für Vögel und Säuger.

Gefährdete oder bemerkenswerte Arten, die dort vorkommen sind z.B. Kleinling, Quirlige Knorpelmiere, Sumpfquendel, Blaugrüner Schwaden, Hunds-Straußgras und Zwiebel-Binse. Begleitendes Monitoring der Pflegemaßnahme wird empfohlen, dabei sollte auch die Tierwelt (bes. Amphibien, Libellen) erfasst werden.

Die Maßnahmen können auch in Verbindung mit Walddarbeiten gezielt oder als Nebeneffekt umgesetzt werden.

Nötige Reparaturen zur Sicherung der Befahrbarkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind zulässig.

5.2.2 Gemarkung: Leuth Flur: 8 Flurstücke: 22, 117, 118, 119

5.2.3 Gemarkung: Leuth

Flur: 8

Flurstücke: 122

5.2.4 Gemarkung: Leuth

Flur: 8

Flurstücke: 38, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 46, 124

5.2.5 Gemarkung: Leuth

Flur: 8

Flurstücke: 63, 148

Für die Festsetzungen 5.2.1 - 5.2.5 gilt:

Der Verbleib geringer Räumgut-Mengen im Gebiet kann sinnvoll sein, wenn

- darin enthaltene Kleintiere/ Samen/ Pflanzenteile im Gebiet verbleiben,
- damit zoologisch wertvolle Kleinstrukturen geschaffen werden können (z.B. Hohlräume als Unterschlupf),
- es zur Sperrung von Wegen verwendet wird.
- wenn es im Landschaftsbild möglichst nicht unangenehm auffällt und somit auch keine Besucher zu Abfallablagen animiert.

Geeignete Stellen zur Einarbeitung von Räumgut kleinflächiger Biotoppflegemaßnahmen sind Flächen, auf denen - nach vorheriger Begutachtung - die geringstmögliche Beeinträchtigung gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten erfolgt. Dies kann eher an dicht bewachsenen/ nordexponierten Gehölzrändern/ Hängen/Böschungen (also am Südrand) erwartet werden. Äste und Stämme sollen nach Möglichkeit genutzt/entsorgt werden.

5.3

Pflege von Heiden, Sandmagerrasen und Wildkrautflächen

Die hier festgesetzten Heiden, Magerrasen, Wildkrautflächen, Staudensäume und aufgelichteten Waldbereiche sind weitgehend von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Es gelten – soweit bei den Einzelfestsetzungen keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden – folgende Regelungen:

- Die Flächen sind vorrangig durch Beweidung (Hutung) zu pflegen. Soweit Koppelhaltung erfolgt, ist maximal ein Besatz von einer GVE/ha zulässig. Auf Sandmagerrasen und Heiden ist der maximale Besatz bei Koppelhaltung auf 0,5 – 0,75 GVE/ha zu begrenzen.
- Pferchplätze sind aufgrund der eutrophierenden Wirkung außerhalb der sensiblen Sandmagerrasen und Heiden einzurichten.
- Die Intensität und Häufigkeit der Beweidung sowie zusätzlicher Pflege richtet sich nach jährlich zu erstellenden Beweidungsplänen.
- Die Flächen sind mechanisch zu pflegen (Entkusselung, teilweise Mahd), wenn sie durch nicht ausreichenden Verbiss des Gehölzanflugs zu verbuschen drohen oder witterungsbedingt nicht beweidet werden können.
- Unter Beachtung des Schutzzwecks sollten ausgewählte Teilflächen in größeren Zeitintervallen abgeplaggt werden oder eine ähnlich wirkende Bodenbearbeitung erhalten. Zum Schutz und zur Förderung der Kleintiere sollen die einzelnen Teilflächen von geringer Größe sein.

Die trockenen Heiden und Sandmagerrasen (z.T. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 62 LG) bedürfen einer regelmäßigen Pflege, um den offenen Charakter dieser Flächen und den Reichtum an Tier- und Pflanzenarten der Venloer Heide zu erhalten.

Eine Reihe europäischer Vogelarten sowie zahlreicher weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist auf einen guten Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen angewiesen.

Die zu pflegenden Offenlandschneisen entsprechen großenteils den Rollbahnen des ehemaligen Nachtjägerflugplatzes, ihr Erhalt ist auch von denkmalpflegerischem Wert.

Die Umsetzung kann im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes erfolgen.

Soweit (noch) keine regelmäßige Schafbeweidung erfolgt, sind gelegentlich bzw. regelmäßig mit Priorität auf den Gesetzlich geschützten Biotopen die Heiden und Magerrasen durch Mahd, Entkusseln oder Abplaggen/ Abschieben von nachteiligem Gras- oder Gehölzbewuchs zu befreien. Randbereiche im Übergang zum Wald sind seltener zu pflegen, um der Tierwelt weniger Störung und höheren Aufwuchs zu bieten.

Eine Entkusselung ist nur bei deutlicher Verbuschung der Fläche erforderlich (ca. alle 10 Jahre). Sonst ist eine Mahd ausreichend. Bei stärkerem Gehölzaufkommen ist in Abständen von 1 - 3 Jahren ab September zu mähen, jeweils bei einem Mähdurchgang 30 - 70 % der Fläche.

Dadurch wird die Pflanzendecke verjüngt und die Strukturvielfalt für Pionierpflanzen und Kleintiere erhöht. Gebietsheimische Vogelarten, z.B. Baumpieper und Heidelerche profitieren von offenem oder lückig bewachsenem Boden.

- Wildkrautsäume und -flächen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden, nach Bedarf durch Mahd und/oder Bodenbearbeitung von dichtem Gehölzaufwuchs oder Staudenvegetation mit starker Streumasse frei zu halten. Bei der Erstellung eines Beweidungsplanes sind auch diese Flächen zu behandeln.
- Wildkrautbestände wachsen auf nährstoffreicheren, schattigeren, feuchteren oder weniger gestörten Standorten als die Magerrasen, mit denen sie aber eng verzahnt sind. Sie dienen als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, die ganzjährig auf Stauden- oder Streumassen als Nahrung und/oder störungsarme Deckung angewiesen sind. Deshalb sind sie über längere Zeit der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Pflegemaßnahmen verhindern eine Bewaldung der Flächen.
- Einzelne Gehölze (incl. Baum- und Strauchgruppen/-reihen aus bodenständigen Arten) sind zur ökologischen und landschaftlichen Anreicherung zu erhalten oder neu heranzuziehen. Rotation der Pflege niedriger Gebüsche (besonders Brombeeren) ist möglich.
- Gebietseigene Sämlinge kann man gezielt punktuell durch Absperrung bei der Beweidung oder durch Aussparung bei der Mahd heranwachsen lassen. Bei nicht ausreichender Naturverjüngung am gewünschten Standort (z.B. Birken an der Krickenbecker Allee) ist auch Pflanzung incl. Schutz bei der Offenlandpflege möglich. Im Übergang zu Waldfächern können dort stockende Pioniergehölze (Birken, Weiden, evtl. Späte Traubenkirsche) versuchsweise niederwaldartig gepflegt werden, um Habitatangebote für Gebüsch bewohnende Vögel (z.B. Fitis, Gartengrasmücke) zu schaffen, wenn die zwischen 1995 und 2010 angelegten Forstkulturen einschließlich ihrer Begleitgehölze durch Wachstum an Wert für diese Kleinvögel verlieren.
- Gehölzschnitt und Mahdgut sind in der Regel aus den Offenlandflächen zu entfernen und abzutransportieren.

5.3.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstücke: 3, 4, 123, 126

5.3.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstücke: 4, 5, 123

5.3.3 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstücke: 199, 200

5.3.4 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstücke: 5, 9, 200, 202, 213

5.3.5 Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstücke: 93, 94, 95, 96, 160, 202

Flur 8

Flurstücke 1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 124, 125, 126, 127, 137

- 5.3.6 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 33, 62, 63, 122, 123
- 5.3.7 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22,
23, 24, 25, 26, 120, 62, 63
- 5.3.8 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 62, 63
- 5.3.9 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77,
78, 79, 80, 81, 82, 142

6.0 Entwicklungsbereiche (§ 26 Abs. 3 LG)

Die Entwicklungsbereiche sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt. Für alle Entwicklungsbereiche gelten folgende Regelungen:

1. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder auf der Grundlage freiwilliger Bodenordnungsverfahren.
2. Bei der Umsetzung sind die natürlichen standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

6.1 Entwicklungsbereiche für Alt- und Totholz

Innerhalb der abgegrenzten Bereiche sind Waldflächen/ Baumgruppen einvernehmlich festzulegen, die mindestens über das Doppelte der üblichen Umtriebszeit erhalten werden, optimal bis zum natürlichen Zerfall. Gehölzarten, die nicht zur bodenständigen Waldgesellschaft (S. 29) gehören und eine unerwünschte Naturverjüngung aufweisen, dürfen entnommen und genutzt werden.

Die Altholzinseln sind innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans zu lokalisieren.

Es handelt sich um Laubholzbestände mit LW-Festsetzung sowie um ältere Wald-Kiefernbestände; benachbarte jüngere Bestände sind ggf. einzubeziehen, um eine Altersdifferenzierung der geschützten Teilbestände zu erzielen.

Angestrebt sind Altholz-/Totholzinseln. Als fachliche Empfehlung gelten 5 % bei größeren Waldbeständen von mindestens 100 ha Fläche. Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans entspricht dies etwa 11 ha.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt oder der Wiederansiedlung von Tieren, Pflanzen und Pilzen, die auf einen kontinuierlichen Bestand von Alt- oder Totbäumen angewiesen sind.

6.1.1 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 204

6.1.2 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 199

- 6.1.3 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 213
- 6.1.4 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 201
- 6.1.5 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 43, 44
- 6.1.6 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 123, 124
- 6.1.7 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 37
- 6.1.8 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 24, 25
- 6.1.9 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 89, 90, 91, 140
- 6.1.10 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 17, 18, 19, 20
- 6.1.11 Gemarkung: Leuth
Flur: 8
Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13

6.2 Entwicklungsbereiche für Heiden und Sandmagerrasen

Innerhalb der abgegrenzten Bereiche sind einvernehmlich festzulegende Waldbestände durch End- oder Vornutzung zur Herstellung von Offenlandbiotopen aufzulichten (vgl. 5.1) oder vollständig einzuschlagen. Durch anschließende Beweidung und nach Bedarf ergänzende mechanische Maßnahmen sind Heiden und Sandmagerrasen zu entwickeln.

Die abgegrenzten Bereiche orientieren sich vorwiegend am Vorkommen von Podsol- und Braunerde-Podsol-Böden (Bodenkarte) sowie an Binnendünen (Reliefkarte).

Die Entwicklungsmaßnahme ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- der Grundstückseigentümer lässt sie in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde auf eigene Kosten umsetzen, z. B. zur Eingriffskompensation bzw. zur Anlage eines Ökokontos,
- es gibt ein Projekt zur Beweidung oder maschinellen Offenlandpflege bzw. ein solches wird im Rahmen dieser Maßnahme initiiert.

Die auf diese Weise zu entwickelnden Heiden und Sandmagerrasen haben eine Gesamtfläche von rund 10 ha.

Voraussetzung für die Ausführung ist die anschließende Einbeziehung in ein Beweidungskonzept, das von einem Schäfereibetrieb oder einem anderen Halter geeigneter Weidetiere umgesetzt und durch mechanische Maßnahmen der Offenlandpflege ergänzt wird. Alternativ ist auch ausschließlich mechanische Pflege möglich, wenn sie über Jahre von Dritten (z. B. als Eingriffskompensation oder Ökokontomaßnahme) finanziert und nach einem mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Konzept durchgeführt wird. (s. 5.3)

6.2.1	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstücke: 199	Heiden und Sandmagerrasen auf ca. 70 % der Fläche.
6.2.2	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstücke: 199	Heiden und Sandmagerrasen auf ca. 90 % der Fläche.
6.2.3	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstücke: 200	Heiden und Sandmagerrasen auf ca. 70 % der Fläche.
6.2.4	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstücke: 213	Heiden und Sandmagerrasen auf mindestens 50 % der Fläche.
6.2.5	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstücke: 202	Heiden und Sandmagerrasen auf mindestens 80 % der Fläche.

6.2.6 Gemarkung: Leuth

Flur: 8

Flurstücke: 32, 33, 121, 122, 123

Heiden und Sandmagerrasen auf mindestens 70 % der Fläche.

Auf dieser leicht hügeligen Fläche findet sich der Bodentyp Podsol-Braunerde, eventuell kleinflächig Pseudogley-Braunerde. Hier sollen sich Heiden und Magerrasen mit Feuchtezeigern entwickeln, einschließlich der Möglichkeit der (Wieder-)Ansiedlung von Echter und Grauer Glockenheide.